

Eine zunehmende Verflechtung von Staat und Kirche, wie es die nächsten Jahrzehnte verdeutlichen<sup>1</sup>, ist nichts weiteres als die Konsequenz dieser jetzt normierten Ordnung. Eine ebenso folgerichtige wie unvermeidliche Begleiterscheinung ist das stete Hineinwachsen der katholischen Kirche in eine auch das politische Leben mitbestimmende Machtposition, die der Staat anfänglich notgedrungen und zum Teil auch aus eigenem Interesse gefördert hat. Die Freiheitsbewegungen, die das Volk ergriffen, gereichten auch zum Nutzen der Kirche, die trotz staatsuntertaner Stellung auf das staatliche Leben immer mehr entscheidend Einfluß nehmen konnte<sup>2</sup>.

#### *IV. Die Bevormundung der Kirche*

Ansatzpunkte, die eine Neuorientierung im Verhältnis des Staates zur Kirche ermöglicht hätten, sind am Beginn des 19. Jahrhunderts nicht vorhanden. Die geistigen Impulse, die die Aufklärung und der Josephinismus auslösten, wirken in der Gesetzgebung noch stark nach. Das Ehepatent Kaiser Josephs II. von 1783, das fast unverändert als 2. Hauptstück ins ABGB aufgenommen wurde<sup>3</sup> und noch heute geltendes Recht in Liechtenstein ist, kann dafür als typisches Beispiel gelten. Es beruht nämlich auf der gallikanischen Theorie der Trennbarkeit von Ehevertrag und Ehesakrament<sup>4</sup> und entzieht der Kirche die Eheangelegenheiten. Sie beanspruchte noch 1825 die Ehehoheit und versuchte die staatliche Ehegesetzgebung zu ignorieren, sah sich dann aber doch gezwungen, sie dem Staate zuzuerkennen<sup>5</sup>.

Die Gesetzgebung ist nicht von einer Bevormundung der Kirche, wie sie das 18. Jahrhundert kannte, abgekommen. Sie verlangt auch von der Kirche Unterordnung unter das Staatsinteresse, indem sie die Kirche in den Dienst der religiösen und sittlichen Erziehung des Volkes stellt<sup>6</sup>. Die Kirche wird geradezu überhäuft mit staatlichen Aufgaben, die sie nach Anordnung des Staates zu erfüllen hat. Er

<sup>1</sup> U. a. B 7, 16 und 19.

<sup>2</sup> Vgl. § 7/II.

<sup>3</sup> Vgl. HOLBÖCK, Zivilehe 30.

<sup>4</sup> So HOLBÖCK, Gedächtnisschrift Marxer 115.

<sup>5</sup> Vgl. einen diesbezüglichen bei QUADERER 101 f. angeführten Fall.

<sup>6</sup> Ganz ausgesprochen klar in diesem Sinne B 7.